

**Parken nur für PKW in der Grünwalder Straße
beidseitig zwischen Kurzstraße und Tiroler Platz**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01862 der Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing - Harlaching
am 16.11.2017

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 11191

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching
vom 17.04.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching hat am 16.11.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Grünwalder Straße beidseitig von der Kurzstraße bis zum Tiroler Platz nur das Parken für PKW zuzulassen.

Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Grünwalder Straße ist allerdings eine überörtliche Hauptverkehrsstraße, welche selbst nicht Teil eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes ist.

Damit nehmen die o.g. Fahrzeuge – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil.

Für Wohnmobile und -Anhänger gilt Folgendes:

Wohnmobile und Wohnanhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).

Eine Anordnung, nur PKW's parken zu lassen, wäre in dem genannten Bereich rechtswidrig.

Dort ist die gewünschte Anordnung nur möglich, wenn die Sicherheit oder die Ordnung des Verkehrs gefährdet wäre. Dafür liegen aber laut Stellungnahme der Polizei keine Anhaltspunkte vor:

Zwischen der Kreuzung mit der Kurzstraße und der Karolinger Allee (Tiroler Platz) wurde im Jahr 2017 kein Querungsunfall von Fußgängern, bei dem schlechte Sichtverhältnisse durch geparkte Lkw, Wohnanhänger etc. unfallbeeinflussend waren, polizeilich bekannt.

Die Kreuzung Grünwalder Straße/Kurzstraße, die Einmündung Grünwalder Straße - Südtiroler Straße sowie der Tiroler Platz sind vollsignalisiert mittels LZA. Außerdem existieren an mehreren Stellen im Trambahnbereich, mittig der Grünwalder Straße, sogenannte Umlaufgeländer mit Aufstellflächen, so dass Fußgänger gesichert die Fahrbahn überqueren können.

Anzumerken ist noch, dass in den Neben- und Anwohnerstraßen in der Umgebung ein hoher Parkdruck von Lkw (über 3,5t), Wohnanhängern etc. herrscht, was wiederholt bei der Bürgerschaft zu Beschwerden bei der Polizei und beim örtlichen Bezirksausschuss führte. Da die Grünwalder Straße nicht in einem „reinem Wohngebiet“ liegt, ist diese Örtlichkeit eine der wenigen Stellen im Inspektionsbereich, an der diese Verkehrsmittel nicht verbotswidrig geparkt werden können.

Verbotswidrig („2-Wochenfrist“) abgestellte Anhänger werden im Rahmen der Streife, hauptsächlich von den Polizei- Angestellten im Verkehrsaußendienst im Rahmen des Möglichen überwacht und Verkehrsordnungswidrigkeiten, nach eigenen Ermessen, geahndet.

Aus den dargelegten Gründen kann ein reines PKW-Parken im genannten Bereich nicht angeordnet werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Anordnung „nur PKW-Parken“ in der Grünwalder Straße beidseitig zwischen Kurzstraße und Tiroler Platz - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01862 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing - Harlaching am 16.11.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 – dem Vorsitzenden Herrn Baumgärtner

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24